

02.05.2023

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag „**Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrecht**“

Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 18/4023

**A) Der Antrag erhält folgende neue Fassung:**

## **Schaffung eines Landesbetroffenenrats**

### **I. Ausgangslage**

Nach den Fällen sexualisierter Gewalt auf einen Campingplatz in NRW, sowie den Taten in Bergisch Gladbach und Münster und den Fällen innerhalb der Kirchen, ist das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein geraten. Dies ist gut und richtig. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat mit der Wiedereinsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindesmissbrauch“ (PUA I) sowie der Kinderschutzkommission hierzu ein klares Zeichen gesetzt, damit dieses wichtige Thema weiter enttabuisiert werden kann.

Die Kinderschutzkommission wird auch in dieser Wahlperiode wieder wichtige Arbeit leisten und Impulse für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes setzen. Das Gremium hat sich bewusst dafür entschieden, keine Einzelfälle zu betrachten, sondern das Augenmerk auf strukturelle Erfordernisse des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen zu richten.

Beim Blick auf die Institutionen und Strukturen darf aber die Rolle der Betroffenen selber nicht aus dem Blick geraten. Die Sichtweise und die Erfahrung der Betroffenen sind für den Kinderschutz wichtige Ansatzpunkte. Betroffene sind der Schlüssel zur Aufarbeitung von Gewalt. Sie sind die Personen, die – sofern die eigene Aufarbeitung und (mentale) Gesundheit dies erlauben – am genauesten über die Strategien der Täter und die Probleme des sich Anvertrauens berichten können. Nur sie selbst können berichten, wie mit ihnen vor, während und nach Aufdeckung der Taten umgegangen wurde. Damit sind sie die wichtigsten Hinweisgebenden für Prävention, Intervention und Anschlusshilfen. Ein Effekt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt kann auch das Brechen des Schweigens der Betroffenen sein. Auch hier sind es die Betroffenen selbst, die aus eigener Erfahrung wissen, wie ein solches Schweigen entsteht, welche Folgen es hat und wie es gebrochen werden kann.

Datum des Originals: 02.05.2023/Ausgegeben: 02.05.2023

Auf Bundesebene hat sich, angegliedert an die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), das Gremium des Betroffenenrats etabliert und leistet wertvolle Arbeit. Allerdings kommt der Rat auf Bundesebene an seine Belastungsgrenzen und kann nicht alle an ihn gerichteten Berichts- und Teilnahmewünsche erfüllen. Die Beschäftigung mit dem Thema Kindesmissbrauch hat eine sensibilisierte Öffentlichkeit geschaffen und eine öffentliche Behandlung des Themas ermöglicht. Deshalb kommen nun vermehrt Fälle ans Licht und Betroffene melden die Vorfälle. Eine Betroffenenvertretung sollte nun auch auf Länderebene installiert werden. Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland, in dem in der jüngsten Vergangenheit eine Vielzahl an Missbrauchsfällen öffentlich wurde, steht hier in besonderer Verantwortung.

Der Betroffenenrat des Bundes wurde durch Bewerbungen besetzt. Ein ähnliches Verfahren könnte auch in Nordrhein-Westfalen erfolgreich sein. Der Betroffenenrat des Bundes wird auf 5 Jahre durch die Bundesfamilienministerin oder den Bundesfamilienminister berufen. Zuletzt geschah dies im Jahr 2020. Am 4. Juni wurden die 18 Mitglieder des zweiten Betroffenenrates bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs für die Dauer von fünf Jahren von der damaligen Bundesfamilienministerin Franziska Giffey berufen. Die erhöhte Zahl der Mitglieder ermöglicht es einzelnen Mitgliedern, sich temporär oder endgültig aus der ehrenamtlichen Gremientätigkeit zurückzuziehen, auch bevor die offizielle Amtszeit abgelaufen ist. Dies sichert zum einen die Handlungsfähigkeit des Betroffenenrates, schützt die Mitglieder und lässt den Beirat zum dritten über ausreichend Ressource für seine vielfältigen Aufgaben verfügen. Sobald die Mitgliederzahl des Gremiums die Zahl 12 unterschreitet, findet ein neues Ausschreibungsverfahren statt. Der Betroffenenrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium. Er berät kontinuierlich und strukturiert den bzw. die UBSKM und den Arbeitsstab. Dabei setzen sich die Mitglieder für die Belange Betroffener von sexualisierter Gewalt ein, dadurch geben sie dem Thema Gesicht und Stimme im politischen Diskurs und in der Öffentlichkeit. Der Betroffenenrat auf Bundesebene fordert bereits länger, dass die Beteiligung der Betroffenen auch auf Landesebene etabliert wird. Rheinland-Pfalz ist diesen Schritt nun gegangen. Nordrhein-Westfalen muss nun nachziehen und ebenfalls die Beteiligung der Betroffenen ermöglichen. Dabei sollte eine Vertretung der Betroffenen als eigenständiges Gremium gedacht und als Weiterentwicklung zur Arbeit auf Bundesebene als Betroffenenrat konstituiert werden.

Eine Vernetzung zu allen landespolitischen Institutionen, die sich mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes befassen, muss gewährleistet sein. In Nordrhein-Westfalen lässt sich der Landesbetroffenenrat an die Kinderschutzkommission ansiedeln. Eine Zusammenarbeit mit der Kinderschutzkommission und eine eigenständige Arbeit des Gremiums sind zielführend für den Kinderschutz in NRW.

Mit dem ersten Landeskinderschutzgesetz ist NRW einen großen Schritt im Kinderschutz gegangen, das Gesetz muss aber in dieser Wahlperiode fortgeschrieben werden. Gerade die Schnittstellen zwischen Jugendamt und anderen Behörden bergen viele Probleme. Diese Probleme müssen klar benannt werden und gesetzlich geregelt werden. Dafür ist ein weiterentwickeltes Kinderschutzgesetz, welches sich nicht rein auf die Jugendhilfe fokussiert, das richtige Instrument.

## II. Feststellung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt fest:

- Betroffene von sexuellen Missbrauch benötigen auch in Nordrhein-Westfalen eine eigenständige Vertretung, die ihre Anliegen in den politischen Diskurs und in die Öffentlichkeit trägt.
- der Kinderschutz in NRW benötigt einen unabhängigen Landesbetroffenenrat, der die Beteiligung der Betroffenen in den Prozessen in NRW sicherstellt und dadurch zur Aufarbeitung und Prävention beiträgt.
- das erste Landeskinderschutzgesetz muss zu einem ressortübergreifenden Artikelgesetz weiter entwickelt werden, um auch an Schnittstellen gezielt arbeiten zu können.

## III. Forderung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- eine eigenständige Interessenvertretung für die Betroffenen von sexuellem Missbrauch in Form eines Landesbetroffenenrats in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.
- mit den beteiligten Akteuren und dem Parlament die Ausgestaltung des Landesbetroffenenrates zu verhandeln. Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:
  - Der Betroffenenrat soll die Belange von Menschen wahrnehmen, die insbesondere in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben.
  - Es handelt sich um ein eigenständiges Gremium, das auf die Beratung von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit angelegt ist.
  - Die Mitglieder sind Ansprechpartner für Betroffene und tragen deren Anliegen in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit. Dazu erhält das Gremium regelmäßig Anhörungsrechte gegenüber Regierung und Parlament.
  - Der Betroffenenrat soll sich aus dem Kreis der Betroffenen sexualisierter Gewalt zusammensetzen. Die Mitglieder werden gewählt, ihre Arbeit erfolgt ehrenamtlich, ihr Aufwand wird entschädigt.
  - Zur Unterstützung der Gremienarbeit erhält er eine Geschäftsstelle und finanzielle Mittel.
  - Zur Stärkung der Vernetzung mit dem Parlament soll der Landesbetroffenenrat ein Mitglied mit beratender Stimme in die Kinderschutzkommission entsenden können.
- gemeinsam mit dem Parlament sicherzustellen, dass ein Landesbetroffenenrat seine Arbeit im Jahr 2024 aufnehmen kann.

**B) Der Antrag mit der Drucksachenummer 18/4023 wird dazu wie folgt geändert:**

1. Im Titel werden die Wörter „und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“ gestrichen.
2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „unabhängig von der Rolle eines zu schaffenden unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte,“ gestrichen.
3. Absatz 7 wird gestrichen.
4. Absatz 8 wird gestrichen.
5. Absatz 10 wird gestrichen.
6. Im Feststellungsteil wird Punkt 3 gestrichen.
7. Im Feststellungsteil wird Punkt 4 gestrichen.
8. Im Forderungsteil in Punkt 2.2 werden die Wörter „die Kooperation mit der bzw. dem Landesbeauftragten für Kinderschutz und die Kinderrechte sowie“ gestrichen.
9. Im Forderungsteil wird Punkt 3 mit allen Unterpunkten gestrichen.
10. Im Forderungsteil wird Punkt 4 gestrichen.
11. Im Forderungsteil wird Punkt 5 wie folgt gefasst: „gemeinsam mit dem Parlament sicherzustellen, dass ein Landesbetroffenenrat seine Arbeit im Jahr 2024 aufnehmen kann.“

**Begründung**

In der bisherigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauchsfällen ist die Perspektive der Betroffenen nicht in angemessener Art und Weise berücksichtigt worden. Deshalb ist die Schaffung eines Landesbetroffenenrates neben dem bereits existierenden Bundesbetroffenenrats begrüßenswert und zu unterstützen. Rheinland-Pfalz ist diesen Schritt gegangen, nun sollte auch Nordrhein-Westfalen auf Landesebene nachziehen.

Die Schaffung eines weiteren Landesbeauftragten für die Bereiche Kinderschutz und Kinderrechte ist allerdings nicht notwendig, da die geforderte Ausgestaltung des Amtes bereits durch die Opferschutzbeauftragte in NRW abgedeckt ist. Schon jetzt ist die Beauftragte für Opferschutz zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. Darüber hinaus berät sie das Ministerium der Justiz in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit.

In diesem Zusammenhang sollte allerdings auch auf die Eskapaden der ehemaligen Opferschutzbeauftragten Frau Elisabeth Auchter-Mainz hingewiesen werden und welche Verantwortung mit einem derartigen Amt einhergeht. Frau Auchter-Mainz organisierte eine offene Sprechstunde für Opfer des Missbrauchskomplexes in Lügde. In dieser Sprechstunde sollte über rechtliche Mittel der Opfer wie dem Opferentschädigungsgesetz beraten werden. Doch bereits im Vorfeld wurde die Art der Einladung sowohl von einzelnen Betroffenen als auch von im Bereich Opferschutz fortgebildeten Polizisten stark kritisiert, da die Einladungen mit sichtbarem Absender (Opferschutzbeauftragte) verschickt wurden und somit die Anonymität der Opfer im kleinen Dorf Lügde nicht gewahrt werden konnte. Zudem hatte Frau Auchter-Mainz ihr Beratungsangebot medial beworben. Das führte dazu, dass zwar fremde Unbeteiligte zum Ort der Gespräche erschienen, jedoch kaum tatsächlich Betroffenen, da sie durch die mediale Berichterstattung abgeschreckt wurden.

Der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen ist durch die Vielzahl an involvierten Institutionen – sei es das Familienministerium, die Landesjugendämter der Landschaftsverbände, die

kommunale Jugendämter, die wiederum Teil der kommunalen Selbstverwaltung sind, oder auch der Kinderschutz in der ärztlichen und polizeilichen Praxis – ohnehin organisatorisch schwer zu durchdringen. Eine zusätzliche Stelle macht das Konstrukt Kinderschutz nur noch verzweigter und eröffnet eine neue Parallelstruktur.

Aus diesem Grund gilt es, anstatt eines weiteren schön klingenden Amtes die bereits existierenden Stellen und Institutionen, welche unsere Kinder beschützen sollen, adäquat zu stärken und ihr Funktionieren und ihre Kooperation zu gewährleisten. Ein Landesbeauftragter für Kinderschutz und Kinderrechte leistet dazu allerdings keinen Beitrag.

Zacharias Schalley  
Andreas Keith  
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion